

SATZUNG

Gemeinschaftsstiftung Nordwestdeutsche Philharmonie

Präambel

Anliegen der Stifter ist es, mit der Errichtung der „Gemeinschaftsstiftung Nordwestdeutsche Philharmonie“ die künstlerische Arbeit des Sinfonieorchesters Nordwestdeutsche Philharmonie e.V. zu unterstützen und bei der finanziellen Stabilisierung mitzuhelfen. Damit soll eine höhere Kontinuität und Planungssicherheit für die Verwirklichung der kulturell-gemeinnützigen Zwecke erreicht werden.

Im Sinne einer gemeinschaftlichen Gesamtverantwortung aller gesellschaftlicher Gruppen für die Verfolgung gemeinwohlorientierter Ziele und Aufgaben lädt die Stiftung auch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Initiativen und sonstige private und öffentliche Institutionen und Organisationen ein, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen. Die Stiftung setzt sich insbesondere dafür ein, zusätzliches stifterisches Engagement - sei es durch Zustiftungen, sonstige Zuwendungen oder die Gründung unselbständiger Stiftungen - zu initiieren und zu bündeln. Sie bietet dazu auch die treuhänderische Verwaltung von unselbständigen Stiftungen an, die innerhalb des Zweckrahmens der Gemeinschaftsstiftung Nordwestdeutsche Philharmonie fördernd tätig sind.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Gemeinschaftsstiftung Nordwestdeutsche Philharmonie“.
2. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs.1 StiftG NW mit Sitz in Herford.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Zweck soll ausschließlich verwirklicht werden durch Beschaffung und Zuwendung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für bzw. an die Nordwestdeutsche Philharmonie e.V. zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Stifter und ihre Erben erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 **Erhaltung des Stiftungsvermögens**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten, Vermögensumschichtungen sind im Rahmen des § 21 StiftG NW zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 11 AO sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Weiterhin können die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - auch aus Zweckbetrieben - im Rahmen des § 58 Nr. 12 AO dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§ 58 Nr. 6 und 7 AO).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der geschäftsführende Vorstand. Die Organmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sieben Personen. Ihm gehören an:
 - a) der Vorstandsvorsitzende der Nordwestdeutschen Philharmonie e.V.,
 - b) der Intendant der Nordwestdeutschen Philharmonie,
 - c) bis zu fünf Personen, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrung oder ihres stifterischen Engagements geeignet erscheinen, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen und das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.
2. Der erste Stiftungsrat wird vom Vorstand der Nordwestdeutschen Philharmonie e.V. benannt. Die nachfolgenden Mitglieder werden – soweit sie dem Stiftungsrat nicht qua Amt angehören bzw. vom Kuratorium entsandt werden – vom gesamten Stiftungsrat berufen.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Stiftungsratsmitglieder ihre Aufgaben bis zur Amtsübernahme durch den neuen Stiftungsrat fort.
4. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wird der/die Nachfolger(in) für die restliche Amtszeit berufen.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
6. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Richtlinien der Fördertätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Entscheidung über die Richtlinien der Vermögensverwaltung,
 - c) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,

- f) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung,
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
2. Der erste Vorstand wird durch den Vorstand der Nordwestdeutschen Philharmonie e.V. bestellt; die Mitglieder der nachfolgenden Vorstände werden vom Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsrat bestimmt den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Stiftungsrat abberufen werden. Sie können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer halbjährigen Kündigungsfrist niederlegen.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein(e) Nachfolger(in) für die restliche Amtszeit vom Stiftungsrat benannt. Auf Ersuchen des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats kann das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt bleiben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
6. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10

Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Mitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - c) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms, einschließlich der Durchführung einer effektiven Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,

- d) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an den Stiftungsrat,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - f) die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand zur Vorlage im Stiftungsrat.
3. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung im Tagesgeschäft geeignete Personen beauftragen und eine angemessene Vergütung festsetzen.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer dreiwöchigen Frist - sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
2. Bei Beschlüssen gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
3. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn beim Vorstand zwei und beim Stiftungsrat mindestens die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Bei Entscheidungen des Stiftungsrats gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidungen des Vorstands sind bei Beteiligung von nur zwei Mitgliedern einstimmig zu treffen.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern beider Organe spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Kuratorium

1. Der Stiftungsrat beruft ein Kuratorium, das sich aus Personen zusammensetzt, die der Stiftung einen in der Geschäftsordnung vom Stiftungsrat festzulegenden Mindestbetrag als Zustiftung oder Spende zugewendet haben, sowie aus den Stifterinnen und Stiftern einer unselbständigen Stiftung in der Trägerschaft der Gemeinschaftsstiftung Nordwestdeutsche Philharmonie. Die Zugehörigkeit zum Kuratorium ist freiwillig.

2. Das Kuratorium berät und unterstützt die Stiftungsorgane, insbesondere spricht es Empfehlungen zur Verwendung der Stiftungsmittel und zur Kommunikations- und Öffentlich-

keitsarbeit aus. Das Kuratorium ist vom Vorstand regelmäßig über die Stiftungsaktivitäten zu informieren.

3. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte für eine Amtszeit von vier Jahren eine(n) Vertreter(in) wählen, der/die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnimmt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums werden in den Jahresberichten und Mitteilungen der Stiftung genannt.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Stiftungsrat einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen.
2. Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stiftungsratsmitglieder.

§ 14

Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; § 13 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein.

§ 15

Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Nordwestdeutsche Philharmonie e.V. oder deren Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Für den Fall, dass auch kein Rechtsnachfolger der Nordwestdeutschen Philharmonie e. V. besteht, entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen über die anfallberechtigte steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

- 7 -

§ 16

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde der Stiftung in Kraft.

Herford, den 3. März 2002

Dieter Ernstmeier

Dr. Rainer Brockmann